

2./XI.1915

### Regelung der Milch-Erzeugnisse in Württemberg.

Stuttgart, 1. Novbr. (Priv.-Tel.) Die württembergische Regierung hat über die Regelung der Versorgung mit Milch-Erzeugnissen in Württemberg und über die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch, Butter und Käse umfangreiche Bestimmungen erlassen. Der Höchstpreis für Milch zur Herstellung von Butter und Käse beim Verkauf durch den Erzeuger wurde auf 17½ Pfennig für das Liter festgesetzt. Künftighin dürfen nur zwei Arten Butter, beste Molkereibutter (Tafelbutter) oder Handelsware I und Sennbutter oder Handelsware II hergestellt werden. Der Grundpreis für Butter beträgt für Tafelbutter 180 Mark, für Sennbutter 160 für den Zentner beim Verkauf durch Hersteller, beim Verkauf durch den Großhandel 5 Mark mehr. Die Höchstpreise für Butter im Kleinhandel (bis 5 Kilo) betragen 2 Mark für Tafelbutter, 1,80 Mark für Sennbutter, 1,50 Mark für Landbutter und 1,90 Mark für Butterfämalz. — In Gewerbebetrieben dürfen künftighin nur fünf Käsearten hergestellt und verkauft werden: 1. Schweizerkäse nach Emmentaler Art mit mindestens 40 Proz. Fettgehalt; 2. Schweizerkäse oder Ausschuhware, 3. Fetter Weichkäse nach Limburger Art mit mindestens 40 Proz. Fettgehalt, 4. Weichkäse mit mindestens 15 Proz. Fettgehalt, 5. Quark. Für diese fünf Arten sind folgende Höchstpreise festgesetzt: Beim Verkauf durch den Erzeuger M. 110, 100, 70, 45, 25, beim Verkauf durch den Großhandel M. 120, 110, 81, 54, 30 für den Zentner, im Kleinhandel M. 160, 150½, M. 110, 80 und 35 Pfg. für das Pfund.

Die Durchführung der Regelung wird einer Landes-Sammelstelle mit dem Sitz in Stuttgart übertragen. Die Hersteller, die Groß- und Kleinhändler von Butter und Käse haben bis zum 8. bezw. 12. November Angaben über ihre Vorräte zu machen. Darnach werden die Herstellungs- und Handelsanteile festgesetzt. Butter und Käse dürfen nach württembergischen Orten, die weniger als 15 Kilometer von der Landesgrenze entfernt sind, sowie nach nicht württembergischen Orten nur mit einem Verbandschein zur Post- und Bahnbeförderung aufgegeben werden. Dieser Verbandschein wird nur erteilt, wenn die entsprechende Menge von der württembergischen Verbrauchsregelung nicht in An-

spruch genommen wird. Die Einführung von Butter- und Käsemarken ist den Gemeinden freigestellt.

Das zwischen der württembergischen, bayerischen und badischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung der Gast- und Landesbrotmarken abgeschlossene Abkommen ist mit Wirkung vom heutigen Tage auf Hohenzollern ausgedehnt worden.